



Inspectorat chantiers Fribourg
Baustelleninspektorat Freiburg

Reglement zum Datenschutz

Stand: 30. September 2024



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
A Allgemeines	4
Art. 1 Ziel und Zweck	4
Art. 2 Anwendungsbereich	4
Art. 3 Bezeichnungen und Definitionen	4
B Grundregeln der Datenbearbeitung	5
Art. 4 Datenschutzgrundsätze	5
Art. 5 Rechtmässigkeit	5
Art. 6 Verhältnismässigkeit.....	5
Art. 7 Zweckbindung	5
Art. 8 Richtigkeit	6
Art. 9 Datensicherheit	6
Art. 10 Einwilligung und Widerspruch	6
Art. 11 Informationspflicht.....	6
Art. 12 Datenschutzerklärung	6
C Innerbetriebliche Prozesse	7
Art. 13 Anforderungen an die Mitarbeiter	7
Art. 14 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten	7
D Rechte der betroffenen Personen.....	8
Art. 15 Auskunftsrecht.....	8
Art. 16 Recht auf Berichtigung.....	8
Art. 17 Recht auf Datenlöschung.....	8
E Zuständigkeiten	9
Art. 18 Verantwortung	9
Art. 19 Meldung von Verstössen und Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden.....	9
D Weitere Bestimmungen	10
Art. 20 Publizität.....	10
Art. 21 Änderungen.....	10
Art. 22 Lücken im Reglement	10
Anhänge	11
Anhang 1 Schriftliche Einwilligungserklärung	11
Anhang 2 Datenschutzerklärung.....	11
Anhang 3 Registre des activités de traitement	11



Präambel

Vorinformationen

Unter dem Namen «Freiburgischer Kontrollverein» – nachstehend abgekürzt «FKV» genannt – besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ab dem 1. Januar 2009 übernahm dieser Verein die Kontrollaufgaben der Paritätischen Berufskommissionen (nachstehend PBK). In den Jahren 2017 und 2018 erfolgten interne Änderungen bezüglich Organisation und Finanzierung. Seither änderte der Verein auch seinen Namen um zu Baustelleninspektorat Freiburg (nachstehend ICF). Um die durch das Tätigkeitsfeld des ICF erlangten Daten gesetzeskonform zu verarbeiten, wurde dies Reglement verfasst.

Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Reglement basiert auf folgende Rechtsgrundlagen zum Datenschutz:

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) vom 25. September 2020

Inkrafttreten am 1. September 2023 (SR-Nummer 235.1)

Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV) vom 31. August 2022

Inkrafttreten am 1. September 2023 (SR-Nummer 235.11)

Verantwortlichkeiten

Leitungsverantwortung des ICF
Jean-Baptiste Aubry – Direktor
Route des Fluides 5, 1762 Givisiez
jb.aubry@ins-fr.ch T +41 26 460 84 98

Datenschutzbeauftragter des ICF
Jean-Baptiste Aubry – Direktor
Route des Fluides 5, 1762 Givisiez
jb.aubry@ins-fr.ch T +41 26 460 84 98

Gender Disclaimer

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Haftungsausschluss

Das vorliegende Reglement wurde nach bestem Wissen und Gewissen verfasst, weswegen jegliche Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen wird.



A Allgemeines

Art. 1

Ziel und Zweck

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Grundanforderungen an die Bearbeitung von Personendaten und an die Informationssicherheit. Es bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die personenbezogene Daten bearbeitet werden, sowie die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus im Bereich der allgemeinen Informationsverarbeitung und Geheimniswahrung. Durch diese reglementarischen Vorgaben wird darauf abgezielt, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, ohne das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung zu verletzen, sowie mittels moderner Informations- und Kommunikationstechnologien flexible, effiziente und sichere Arbeitsformen zu ermöglichen.

² Die Einzelheiten der Handlungsanforderungen bezüglich der reglementarischen Vorgaben werden in Form von internen Weisungen und Richtlinien durch die Direktion geregelt.

³ Durch die Einhaltung der hier bezweckten Vorgaben kommt der ICF seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach und sorgt für eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen sowie Rechte der betroffenen Personen.

Art. 2

Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement sowie die sachbezüglichen Ausführungsvorschriften gelten für jegliche Bearbeitung von Personendaten, wobei insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten erfasst werden. Das Reglement findet Anwendung auf sämtliche Arten von Personendaten, insbesondere Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern.

² Das Datenschutzreglement beschreibt, konkretisiert bzw. ergänzt dabei auch gesetzliche Vorgaben, namentlich solche aus dem aktuell geltenden Schweizer Datenschutzgesetz (DSG).

Art. 3

Bezeichnungen und Definitionen

¹ Personendaten im Sinne dieses Datenschutzreglements sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.

² Betroffene Personen sind diejenigen natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.

³ Verantwortlicher ist eine Person, die allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet.

⁴ Auftragsbearbeiter ist ein Dritter, der im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.



B Grundregeln der Datenbearbeitung

Art. 4

Datenschutzgrundsätze

¹ Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden (Grundsatz der Rechtmässigkeit). Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein (Grundsätze von Treu und Glauben und der Verhältnismässigkeit). Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden (Grundsatz der Transparenz); sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist (Grundsatz der Zweckbindung). Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind (Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung).

² Bei der Bearbeitung von Personendaten muss deren Richtigkeit überprüft werden. Es müssen alle angemessenen Massnahmen getroffen werden, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind (Grundsätze der Datenrichtigkeit und -vollständigkeit). Die Angemessenheit der Massnahmen hängt namentlich ab von der Art und dem Umfang der Bearbeitung sowie vom Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt. Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten.

Art. 5

Rechtmässigkeit

¹ Da Personendaten rechtmässig bearbeitet werden müssen, ist die Bearbeitung grundsätzlich zulässig, solange sie nicht in Verletzung einer Rechtsnorm erfolgt.

² Als Rechtsnormen gelten bezüglich der Bearbeitung Gesetze, Verordnungen, interne Regelungen oder Verträge usw.

Art. 6

Verhältnismässigkeit

¹ Bei der Bearbeitung von Personendaten ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Gemäss diesem Grundsatz dürfen nur solche Daten erhoben werden, die für den entsprechenden Zweck notwendig und geeignet sind sowie zumutbar die betroffene Person.

² Im Sinne der Verhältnismässigkeit dürfen Personendaten nur so lange gespeichert werden, wie dies für den Zweck notwendig ist (vgl. Art. 7 Abs. 2 Zweckbindung).

Art. 7

Zweckbindung

¹ Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.

² Werden die Personendaten zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr benötigt, müssen diese gelöscht oder anonymisiert werden.



Art. 8

Richtigkeit

¹ Alle Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass Personendaten richtig sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

² Es müssen alle angemessenen Massnahmen getroffen werden, um unzutreffende oder unvollständige Daten zu berichtigen oder zu vernichten.

Art. 9

Datensicherheit

¹ Für das ICF ist von grosser Bedeutung, dass die Sicherheit der Daten jederzeit gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund sind die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen u.a. gegen Verlust, gegen unbefugten Zugriff und vor anderen Gefahren zu schützen.

² Die IT-Abteilung kann weitergehende Vorgaben im Interesse der Datensicherheit erlassen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von IT-Systemen durch das ICF.

Art. 10

Einwilligung und Widerspruch

¹ Eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Datenbearbeitung durch das ICF ist grundsätzlich nicht erforderlich.

² Ist die Einwilligung der betroffenen Person – etwa bei besonders schützenswerten Personendaten – erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. Die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen per entsprechendem Formular (siehe Anhang 1).

³ Widerspricht die betroffene Person einer Datenbearbeitung, ist diese nur gerechtfertigt, wenn überwiegende Interessen des Verantwortlichen oder eine gesetzliche Grundlage vorliegen.

Art. 11

Informationspflicht

¹ Betroffene Personen müssen möglichst vorgängig informiert werden, zu welchem Zweck Personendaten über sie beschafft werden. Werden die Daten nicht direkt bei der betroffenen Person beschafft, wird diese innert einem Monat nach Erhalt der Daten bzw. auf Anfrage hin informiert, sofern keine Ausnahme gilt.

² Wenn sich der Zweck der Datenbearbeitung ändert, müssen bereits informierte Personen erneut informiert werden.

Art. 12

Datenschutzerklärung

¹ Auf der Homepage des ICF ist eine umfassende Datenschutzerklärung öffentlich zugänglich abgelegt (siehe Anhang 2).

² Datenschutzerklärungen sollen die Nutzenden einer Homepage darüber informieren, welche Personendaten erfasst und zu welchen Zwecken sie bearbeitet werden. Zudem sollte daraus ersichtlich sein, ob und welche Daten zur Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.



C Innerbetriebliche Prozesse

Art. 13

Anforderungen an die Mitarbeiter

¹ Alle Mitarbeiter des ICF sind dem Datenschutz verpflichtet. Sie werden namentlich darüber informiert, dass es untersagt ist, Personendaten für private Zwecke zu nutzen, an Unbefugte zu übermitteln oder sie Unbefugten zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über das Ende der Anstellung hinaus. Besonders sollen Mitarbeitende sich an die Weisung des vorliegenden Reglements halten.

² Auch innerhalb des ICF ist darauf zu achten, dass nur die Mitarbeiter Zugriff auf Personendaten erhalten, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben für das ICF benötigen.

³ Alle Mitarbeiter sollen zu Beginn ihrer Anstellung und nachfolgend regelmässig in Datenschutzthemen geschult und sensibilisiert werden.

Art. 14

Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

¹ Das ICF führt kein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit Personendaten.

² Die Verantwortung für die allfällige Erstellung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten liegt beim Leitungsverantwortlichen des ICF und dem Datenschutzbeauftragten. Sofern ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten erstellt wird, müssen darin die folgenden Informationen festgehalten werden: Identität des Verantwortlichen bzw. des Auftragsbearbeiters, Bearbeitungszweck, Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten, Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, Aufbewahrungsdauer oder Kriterien zu deren Festlegung, wenn möglich Beschreibung der Massnahmen zur Datensicherheit sowie allfällige Zielstaaten, sollten die Daten ins Ausland gehen. Das Verzeichnis sollte stets aktuell sein und einen Überblick über die datenschutzrelevanten Aktivitäten in der ICF verschaffen.

³ Ein allfällig notwendiges Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit Personendaten kann ohne Abänderung des Reglements als Weisung erstellt werden (siehe Anhang 3).



D Rechte der betroffenen Personen

Art. 15

Auskunftsrecht

¹ Auf schriftliche Anfrage ist einer betroffenen Person mitzuteilen, ob über sie Personendaten vom ICF bearbeitet werden. Sofern dies der Fall ist, hat die betroffene Person einen Anspruch auf Auskunft über die entsprechenden Personendaten. Beim Auskunftsrecht geht es darum, in Erfahrung zu bringen, ob Personendaten bearbeitet werden und wenn ja, welche, sodass die betroffene Person ihre weiteren Rechte geltend machen kann. Dazu gehören neben den bearbeiteten Personendaten als solche, Angaben zur Identität des Verantwortlichen, zum Bearbeitungszweck, zur Aufbewahrungsdauer, zur Datenherkunft und gegebenenfalls Informationen über automatisierte Einzelentscheide und die Empfänger.

² Bei der Auskunftserteilung ist sicherzustellen, dass die Identität der betroffenen Person verifiziert wird. Weiter ist zu beachten, dass im Rahmen der Auskunftserteilung keine Personendaten Dritter offenbart werden. Die Bearbeitung des Auskunftsbegehrens ist in der Regel kostenpflichtig und innert 90 Tagen zu erteilen.

Art. 16

Recht auf Berichtigung

¹ Eine betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden, sofern keine Ausschlussgründe durch Art. 32 DSG bestehen.

² Die Berichtigung ist in der Regel kostenlos und innert 90 Tagen auszuführen.

Art. 17

Recht auf Datenlöschung

¹ Wenn Personendaten ausserhalb der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden und weder eine gesetzliche Grundlage noch ein überwiegendes Interesse besteht, kann die betroffene Person die Löschung ihrer Personendaten verlangen.

² Ein Löschanpruch wird in Betracht auf die gesetzlichen Rechtfertigungsgründe (Art. 31 DSG) nicht als absolut erachtet.



E Zuständigkeiten

Art. 18

Verantwortung

¹ Unter dem Namen ICF besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das oberste Führungsorgan des ICF ist der Direktor. Für die operativen Tätigkeiten führt der ICF ein Sekretariat, das von einem Direktor geleitet wird.

² Alle Mitarbeiter des ICF haben auf die Einhaltung dieses Datenschutzreglements zu achten und auf diese Weise dazu beizutragen, dass im gesamten ICF einheitlich hohe Datenschutzstandards etabliert werden.

³ Das strafrechtliche Sanktionssystem (Art. 60 ff. DSG) im Datenschutzgesetz stellt einzig vorsätzliches Handeln und Unterlassen, nicht jedoch Fahrlässigkeit unter Strafe. Nur auf Antrag einer betroffenen Person werden die Missachtung von Informations-, Auskunfts- und Meldepflichten sowie die Verletzung der beruflichen Schweigepflicht und von Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Datensicherheit, der Datenbekanntgabe ins Ausland und der Auftragsbearbeitung bestraft. Von Amtes wegen verfolgt wird hingegen die Missachtung von Verfügungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), der die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften beaufsichtigt (indirekte Sanktionsbefugnis). Dieser kann ebenfalls Anzeige erstatten; ein Strafantragsrecht hat er hingegen nicht. Zuständig für die Durchsetzung der Strafe sind die kantonalen Behörden mit den herkömmlichen Rechtsmittelwegen.

⁴ Die Leitung des ICF bestimmt einen Datenschutzbeauftragten (DSB). Dessen Aufgaben lauten wie folgt:

- a. Überblick über die Datenverarbeitungsaktivitäten des ICF.
- b. Funktion als Kontaktperson in Datenschutzfragen.
- c. Ernennung eines Datenschutzverantwortlichen für die Bearbeitungstätigkeit des Sekretariats.

Art. 19

Meldung von Verstößen und Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

¹ Die Mitarbeitenden haben die Pflicht, dem DSB unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einem Verstoß oder jeglichen Persönlichkeitsverletzungen gegen dieses Datenschutzreglements oder gesetzliche Bestimmungen haben, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen.

² Verletzungen der Datensicherheit (z.B. Offenlegung für Unbefugte, Datenverlust, Cyberangriff usw.), die für die Betroffenen zu einem hohen Risiko für ihre Persönlichkeit oder ihre Grundrechte führen, müssen vom DSB dem EDÖB «so rasch als möglich» gemeldet werden.



D Weitere Bestimmungen

Art. 20

Publizität

¹ Eine allgemeine Veröffentlichung dieses Datenschutzreglements ist nicht vorgesehen.

² Dieses Datenschutzreglements muss allen Mitarbeitern des ICF in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden; insbesondere als Anlage oder Nachtrag zum Arbeitsvertrag.

³ Änderungen, die eine Aussenwirkung haben könnten, werden in der Datenschutzerklärung publiziert.

Art. 21

Änderungen

¹ Das ICF behält sich das Recht vor, dieses Datenschutzreglement bei Bedarf zu ändern. Eine Änderung kann insbesondere erforderlich werden, um gesetzlichen Vorgaben, Forderungen der Aufsichtsbehörden oder organisationsinternen Verfahren zu entsprechen.

² In regelmässigen Abständen soll auch geprüft werden, inwieweit technologische Veränderungen eine Anpassung dieses Datenschutzreglements erforderlich machen.

³ Änderungen im vorliegenden Reglement bedürfen immer der Zustimmung des Vorstandes.

Art. 22

Lücken im Reglement

¹ Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, wird im Einzelfall eine dem Gesetz entsprechende Regelung getroffen.

² Sollten einzelne Bestimmungen dieses Datenschutzreglements unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Datenschutzreglements im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommen.



Anhänge

Die folgenden Anhänge sind wesentliche Bestandteile dieses Reglements:

Anhang 1
Anhang 2
Anhang 3

Schriftliche Einwilligungserklärung
Datenschutzerklärung
Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Dieses Datenschutzreglement wurde am 30. September 2024 von der Leitung des ICF verabschiedet und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Regelungen zum internen Datenschutz. Es tritt rückwirkend per 01. September 2023 in Kraft.

Baustelleninspektorat Freiburg

Jacques Piller
Präsident

Jean-Baptiste Aubry
Direktor